

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1787

35 (27.8.1787)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-729026](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-729026)

Numr. 35. Montags den 27ten August 1787.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten

Königliche Declaration wegen des von den Supplikanten zu beobachtenden Verhaltens bey denjenigen Vorstellungen und Bittschriften, welche sie an Seine Königliche Majestät unmittelbar gelangen lassen wollen.

De Dato Berlin, den 24. Junius 1787.

Seine Königliche Majestät von Preußen ic. Unser allergnädigster Herr, sind seit dem Antritt Höchstdero Regierung durch eine unsägliche Menge von Vorstellungen aus den Provinzien belästiget worden, die größtentheils unstatthafte Forderungen enthalten, oder in Beschwerden bestanden haben, darüber bereits durch alle Instanzen gerichtlich ist erkannt worden.

Höchstdieselben sind nun zwar Niemanden den Weg zu Dero Thron zu verschränken, gemeinet, sondern wollen demselben, wie bis jetzt geschehen, auch noch ferner huldreichst Gehör gestatten, weil Höchstdero Landesväterliche Absicht lediglich und allein dahin gehet, das Glück eines jeden Dero Unterthanen bestmöglichst zu befördern, ihn in billigen Stücken zu frieden zu stellen, auch ihn besonders wider gegründetes Unrecht und Bedruck kräftigst zu schützen.

Gleichwie aber die Landes-Collegia dazu angeordnet sind, und selbigen die Autorität verliehen worden, nicht nur die Anträge eines jeden anzunehmen, zu prüfen und ihn darauf zu bescheiden, sondern auch alle bey ihnen angebrachte Beschwerden und Streitigkeiten zu hören, zu untersuchen, und in Seiner Königlichen Majestät höchsten Nahmen nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

So wollen auch Seine Königliche Majestät und verordnen ausdrücklich hiermit, daß ein jeder seine Anträge sowohl als seine Beschwerden über Unrecht und Bedruck bey denen Provinzial-Collegis, zu deren Ressort die Sache gehdret, zuerst anbringen, nachmals aber, wenn er sich bey dem erhaltenen Bescheide nicht beruhigen zu können, glaubet, seine Klage entweder bey dem General-Directorio oder dem Justiz-Departement, in Schlesien aber bey denen der Provinz vorgesetzten Ministern, nach Beschaffenheit der Umstände fortsetzen, und nur allererst alsdenn sich an Höchst-dieselben, jedoch nie anders als mit Beylegung der aus dem General-Directorio oder dem



dem Justiz-Departement, und in Schlesien von denen daselbst angeordneten Ministern, erhaltenen Resolution wenden soll damit aus derselben und denen darin befindlichen Gründen ersehen werden könne, ob der Beschwerdeführer wahren Grund zu klagen habe, oder als ein unruhiger Querulant, bestraft zu werden verdiene?

Da es Seiner Königlichen Majestät auch nicht unbekannt ist, daß es hin und wieder in Dero Landen solche schlechte und böse Leute giebet, die aus Gewinnsucht oder aus andern üblen Absichten, höchstdero Unterthanen zum Queruliren aufwiegeln, und sie dadurch um das Geld zu bringen suchen. Höchstdieselben aber diese Unordnung schlechterdings abgeschafft wissen wollen, so gehet höchstdero ernstlicher Befehl hiermit dahin, daß gegen dergleichen unbefugte eigennützig und böshafte Consulenten und Schriftsteller mit allen Fleiße inquirirt, und gegen denjenigen, welcher dessen schuldig befunden wird, nach Beschwerheit der ausgemittelten Vergehungen, rechtlich nach Verdienst erkannt werden soll.

Wie nun vorstehendes Seiner Königlichen Majestät ernster Wille und Befehl ist, wornach sich sämtliche Dero Unterthanen auf das genaueste achten sollen; so befehlen Allerhöchstdieselben Dero General-Directorio und Justiz-Departement, so wie nicht minder Höchstdero Stats-Ministers in Schlesien in Gnaden, diese Dero allerhöchste Willens-Meynung durch die Krieges- und Domainen-Cammern und Justiz-Collegia zur vollständigsten Publication befördern, und zu jedermanns Wissenschaft bringen zu lassen.

Urkundlich haben Seine Königliche Majestät diese Declaration höchsteigenhändig unterschrieben, und mit Dero Königlichen Insigne bedrucken lassen.

Gegeben Berlin, den 24. Juny 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L.S.)

2 Nachdem Seine Königliche Majestät von Preußen etc. etc. Unser allergnädigster Herr, das hiernechst folgende Höchsteigenhändig vollzogene Publicandum wegen Bestrafung dererjenigen, welche ihre Mitbürger und Obrigkeiten mit ungegründeten und ungerechten Processen beunruhigen, imgleichen dererjenigen, welche die Parteyen zu dergleichen Processen verleiten, oder dieselben zu unnützen und ungegründeten Beschwerden aufwiegeln, und ihnen darunter beyrätzig sind, unterm 12. Zul. dieses Jahres ergehen zu lassen geruhet haben, als wird solches zur Nachachtung hiermit allgemein bekannt gemacht. Urlich den 16. Aug. 1787.

Königl. Preussisch Ostfriesl. Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preussen etc. etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: Das schädliche Gewerbe der Winkel-Schriftsteller und unbefugten Consulenten, durch welche besonders gemeine und einfältige Leute zu unnützen Processen und unerlaubtem Queruliren aufgewiegelt werden, ist zwar schon durch wiederholte Verordnungen ernstlich untersagt worden.

Wir



Wir haben aber Allerhöchst Selbst wahrgenommen, daß dieses Uebel noch bis jetzt nicht völlig ausgerottet seyn müsse; weil es sich noch sehr häufig ereignet, daß besonders Leute aus dem Bauer- und gemeinen Bürgerstande sich einer ungezähmten Prozeßsucht überlassen, offenbar ungegründete Ansprüche oder Einwendungen, der umständlichsten ihnen darüber ertheilten Belehrungen ohnerachtet, mit der größten Hartnäckigkeit durch alle nur irgend zulässige Instanzen durchsehen, und wenn sie endlich damit rechtskräftig abgewiesen worden, dennoch, statt an Gleich und Recht sich zu begnügen, die Gerichte, das Ministerium, ja selbst Unsere Allerhöchste Person, mit unverständlichen Suppliken und ordnungswidrigen Anträgen zu behelligen, unablässig fortfahren.

Da nun dergleichen Leute, durch ein solches unerlaubtes Beginnen, nicht nur sich selbst in die äußerste Armuth stürzen, ihre Berufs-Arbeiten und Gewerbe vernachlässigen, zum Müßiggang und herumsehweifenden Leben sich gewöhnen, solchergestalt aber mit ihrer zeitlichen Wohlfarth zugleich, alles sittliche Gefühl, und alle Lust und Neigung zur Erfüllung ihrer verschiedenen Pflichten, gänzlich verlieren; sondern auch, als unnütze Bettler und Landstreicher, dem Publico zur Last fallen, und den Hang zur Widerspenstigkeit, Trägheit, und unordentlichen Lebensart, unter ihren Standesgenossen durch ihr böses Exempel verbreiten; so haben Wir, um diesen traurigen Folgen der Prozeßsucht überhaupt, so wie insonderheit des unnützen und muthwilligen Querulirens desto zuverlässiger vorzubeugen, Unsere höchste Willensmeinung darüber, nachstehendermaßen, zu jedermanns Wissenschaft umständlich zu eröffnen nöthig gefunden.

§. 1.

Einem jeden Zuförderst sind Wir zwar keinesweges gemeint, Unsern getreuen ist es erlaubt, Unterthanen die Betreibung und Verfolgung ihrer Gerechtfame durch gegründete die in den Gesetzen nachgelassenen Instanzen zu untersagen, oder irgend Beschwerden jemand unter ihnen den Zutritt zu Unserer Allerhöchsten Person, mit anzubringen. wirklich gegründeten und erheblichen Beschwerden, abzuschneiden.

§. 2.

Wo und bey Es muß aber ein jeder, welcher dergleichen Beschwerden zu welchen Be- haben vermeint, sich damit zuförderst bey dem unmittelbar vor- hörden solches gesetzten Obergericht melden, und seine Klagen baselbst, der Wahre geschehen müsse. heit gemäß, mit gebührender Bescheidenheit anbringen.

§. 3.

Glaubt jemand, sich über ein Obergericht oder Landes-Justizcollegium beschweren zu müssen; so muß er sich bey Unserm Justiz-Departement melden, und wenigstens die letzte von dem Landes-Justizcollegio erhaltene Resolution beylegen.

§. 4.

Glaubt endlich jemand, daß seinen Beschwerden auch bey dem Justiz-Departement nicht gehörig abgeholfen worden, so kann er sich zwar an Uns immediate wenden; er muß aber seiner Vorstellung gleichergestalt die letzte von dem Justiz-Departement erhaltene Resolution beysügen.

§. 5.

Wer entweder die hierinn vorgeschriebene Ordnung in Anbringung seiner Beschwerden nicht beobachtet, sondern mit Uebergang des vorgesezten Landes-Colle-
git



gii das Justiz-Departement, oder mit Uebergehung des letztern Unsrer Allerhöchste Person beeheligt; oder wer seinen Vorstellungen die von der vorhergehenden Behörde erhaltene letzte Vorbescheidung nicht beyfügt, und solchergestalt eine günstigere Resolution zu erschleichen sucht, der hat zu gewärtigen, daß er, ohne weitere Verfügung, sofort wird abgewiesen werden.

§. 6.

Wie und auf was für Art solche Beschwerden anbringen sünd. Damit niemand über den Mangel an Gelegenheit, seine Gesuche oder Beschwerden gehörigen Orts anzubringen dürfe; so erinnern Wir zuvörderst die Justiz-Commissarien hierdurch ernstlich an die, in der Prozeß-Ordnung, ihnen vorgeschriebene Pflicht, einem jeden, welcher sich an sie wendet, mit ihrem Amte auf eine den Gesetzen gemäße Art zu statten zu kommen, und ihre Assistenz aus bloßer Bequemlichkeit, Menschenfurcht, oder andern Nebenrückichten, niemanden zu versagen; wobey Wir selbigen, wenn sie ihren Pflichten ein gehöriges Genüge leisten, und sich der Unterdrückten oder Unrecht Leidenden mit rechtsschaffenem Ernst und Eifer annehmen, Unsere Königliche Gnade und kräftigen Schutz hierdurch ausdrücklich versichern.

§. 7.

Hiernächst soll die bisher schon bey den Collegiis und Gerichten getroffene Veranstaltung, wornach Leute von gemeinem Stande, welche sich der Assistenz eines Justiz-Commissarii aus Unvermögen nicht bedienen können, ihre Gesuche oder Beschwerden mündlich zum Protocoll haben anbringen dürfen, ferner beybehalten, und die solchergestalt sich meldenden Partheyen sollen mit ihren Anträgen ohnweigerlich und unentgeltlich vernommen werden.

§. 8.

Wenn auch eine Parthey gegen das Landes-Justizcollegium ihrer Provinz selbst Beschwerden hätte, und weder einen Justiz-Commissarium zu deren schriftlichen Anbringung finden, noch eine der von Zeit zu Zeit bey diesen Collegiis zu veranlassenden Visitationen abwarten könnte; so soll derselben frey stehen, sich bey dem nächstgelegenen Landes-Justizcollegio zu melden, und um Aufnehmung ihrer Beschwerden zum Protocoll zu bitten, worunter ihr ohne allen Anstand gewillfahrt, und dergleichen Protocoll, mit Beylegung der letzten dem Supplikanten abzufordern den Resolution, an das Justiz-Departement, zur weitem Verfügung, unverzüglich eingeschickt werden soll.

§. 9.

Pflichten der Landes-Justizcollegien und Gerichte bey dergleichen angebrachten Beschwerden. Sämliche Landes-Justizcollegia und übrigen Gerichte werden hierdurch ihrer Pflicht nochmals ernstlich erinnert, vermöge deren sie einen jeden, ohne Unterschied des Standes oder Ranges, mit seinem Gesuch und Anbringen unständlich hören; alle vorkommende Beschwerden genau, gründlich und unpartheyisch prüfen; den Niedrigen und Armen, auch wider reiche und angesehene Gegner, prompte und gleiche Justiz, ohne das geringste Ansehn der Person, wiederfahren lassen; allen wirklich gegründeten Beschwerden mit Ernst und Nachdruck abhelfen; wenn aber das Anbringen, nach angestellter sorgfältiger Untersuchung, ungegründet befunden wird, den Supplikanten mit allem Glump, Mäßigung, und

nd.



nöthiger Herablassung zu seinen Fähigkeiten und Begriffen, zu bedeuten, und zurechte zu weisen, sich sorgfältig angelegen seyn lassen sollen.

§. 10.

Verbot, sich Da nun solchergestalt einem jeden hinlängliche Gelegenheit verschafft
keiner Win- ist, seine Beschwerden und Gesuche auf eine gesetz- und regelmäßige
kelschriftsteller Art anzubringen, so haben diejenigen, welche davon keinen Gebrauch
und unbefug- machen, sondern dennoch zu Winkelschriftstellern und unbefugten Con-
ter Consulen- sulten ihre Zuflucht nehmen, zu gewärtigen, daß auf ihre schriftli-
zen zu bedie- chen Vorstellungen, die von keinen ordentlichen Justiz-Commissariis
nen. unterschrieben und legalisirt sind, gar keine Rücksicht genommen, son-
dern solche, ohne weitere Verfügung, zurückgegeben werden sollen.

§. 11.

Strafen Diejenigen Partheyen, welche der hierinn vorgeschriebenen Ord-
muthwilliger nung sich nicht unterwerfen, sondern entweder die Collegia und Dicca-
und boshafter steria, mit offenbar grundlosen und widerrechtlichen Beschwerden, ge-
Querulanten. gen besseres Wissen und Ueberzeugung belästigen; oder nachdem sie ih-
res Unrechts und Ungrunds gehdrig bedeutet worden, mit ihren Que-
relen dennoch fortfahren, und durch wiederholtes ungestümes Suppliciren, etwas,
so gegen Recht und Ordnung ist, durchzusetzen und zu erzwingen suchen; oder die
endlich wohl gar Unser Justiz-Ministerium, oder Unsre Allerhöchste Person, mit
falschen und unrichtigen Darstellungen ihrer Angelegenheiten, oder mit unwahren
und erdichteten Beschuldigungen und Verunglimpfungen der Collegiorum und Ge-
richte, zu behelligen sich nicht entblöden, sollen als muthwillige und boshafte Queru-
lanten angesehen, ihnen der Prozeß gemacht, und über ihre Bestrafung rechtlich er-
kannt werden.

§. 12.

In Ansehung dererjenigen, welche die Collegia und Gerichte der Bestechung,
Partheylichkeit, oder sonst eines ungerechten oder ordnungswidrigen Verfahrens ohne
Grund beschuldigen, lassen Wir es bey den in der Prozeß Ordnung Part. III. Tit. I.
§. 22. bestimmten Strafen bewenden. Wer aber auch außerdem als ein muthwilli-
ger und unbedeutamer Querulant sich auszeichnet, gegen den soll, nach Bewandniß
der Umstände, des mehr oder minder offenbaren Ungrunds seiner Querelen, und des
dabey erwiesenen Grades von Hartnäckigkeit und Bosheit, Gefängniß- oder Zucht-
haus-Strafe von Dierzehn Tagen bis Sechs Monathen, statt finden.

§. 13.

Strafen un- Diejenigen, welche, ohne dazu gesetzmäßig bestellt und authorisirt
befugter zu seyn, sich damit abgeben, den Partheyen schriftliche Vorstellungen
Schriftsteller und Eingaben zu verfertigen, sollen ihres Unzugs ernstlich bedeuten,
und Consulen- und wenn sie sich daran nicht lehren, mit verhältnißmäßiger Geld-,
nen. oder mit Gefängniß-Strafe von Acht Tagen bis Sechs Wochen, wi-
der sie verfahren werden.

§. 14.



§. 14.

Tesonders ver- Gegen die eigentlichen unbefugten Consulanten und Winkelschri-
 rerjenigen, die steller, die sich ein Gewerbe daraus machen, unwissende oder böshafte
 davon ein Ge- Partheyen zur Widersetzlichkeit, oder unnützen und widerrechtlichen
 werbe machen; Queruliren aufzumuntern, Schriften und Suppliken für selbige anzuf-
 vornehmlich fertigen, oder ihnen auf irgend eine andere Art in ihrem geschwridri-
 aber gen Beginnen beyrätbig zu seyn, lassen Wir es bey den untern 8ten
 August und 25ten Oct. 1780 ergangenen Verordnungen, wornach bere-
 gleichen schädliche und gefährliche Leute mit verhältnismäßiger Gefängnis- oder Zucht-
 haus-Strafe belegt, und nach ausgestandner Strafe, diejenigen unter ihnen, welche
 kein erlaubtes Gewerbe zur Gewinnung ihres Unterhalts nachweisen können, ent-
 weder zu Militair-Diensten abgegeben, oder wenn sie dazu nicht tauglich, in öffent-
 lichen Anstalten ferner aufbewahrt, und zur Arbeit angehalten werden sollen.

§. 15.

Diese Strafen sollen auch diejenigen treffen, welche, ohne eben selbst solchen
 Querulanten Suppliken und Vorstellungen anzufertigen, sich auf andere Art, durch
 Rath, Zureden und Aufmunterung, durch gehässige Insinuationen und Einschüpfung
 ungegründeten Mißtrauens gegen die vorgesezte Obrigkeit, oder durch Nachweisung
 eines Winkelschriftstellers oder Consulanten, zum vermeyntlichen Betrieb der Sache,
 einer Theilnehmung an solchem Unfug schuldig machen.

§. 16.

die Unterthas Da Wir insonderheit höchst mißfällig wahrnehmen müssen, daß in
 nen zur W. der- neuern Zeiten die Prozeße und Streitigkeiten zwischen Herrschaften und
 seßlichkeit und Unterthanen, in manchen Provinzen sehr überhand genommen haben,
 ungegründete- woburdh gemeiniglich die Gutsbesitzer ohne Noth belästigt und in be-
 ten Prozeßen schwerliche Weiterungen versezt, die Unterthanen aber zur Vernach-
 gegen die lässigung ihrer Nahrungen und Gewerbe verleitet, durch die Kosten
 Gutsherr- erschöpft, und so zulezt an den Bettelstab gebracht werden; derglei-
 schaften auf- chen schädliches Unwesen aber schlechterdings nicht geduldet werden
 wiegeln, soll; so befehlen Wir Unserm Landes-Justizcollegiis auf das ernstlich-
 ste, in Fällen, wo sie wahrnehmen, daß Unterthanen grundlose Be-
 schwerden gegen ihre Gutsherrschaften anbringen, oder unstreitige auf Gesetze, Ver-
 träge, rechtskräftige Erkenntnisse, oder wohl hergebrachte Observanz sich gründende
 Schuldigkeiten verweigern, auch dabey, der geschehenen Belehrungen und Bedeu-
 tungen ohnerachtet, hartnäckig beharren, jedesmal eine ganz genaue und sorgfältige
 Erkundigung nach dem Ursitzer solchen Unfugs, oder dem Rathgeber dergleichen
 widerspenstiger Unterthanen anzustellen; und gegen diejenigen, welche dessen schuldig
 befunden werden, nach Beschaffenheit der Umstände; der unerlaubten Bewegungs-
 gründe, woburdh ein solcher Consulant zu seinem strafbaren Beginnen verleitet wor-
 den; des Grades der dabey geäußerten Bosheit, der daraus entstandenen schädlichen
 Folgen, und der mehrmaligen oder minder öftern Wiederholung desselben Vergehens,
 auf ein- zwey- und mehrjährige Bestungsstrafe, ohne alle Nachsicht und Ansehn der
 Person zuerkennen.

Denn da Wir zu Unserm getreuen Adel das gegründete Vertrauen hegen, daß
 er sich keine widerrechtliche Bedrückungen Unserer Unterthanen werde zu Schulden
 kom-



kommen lassen; so wollen Wir schlechterdings nicht, daß derselbe, wegen solcher klaren und unstreitigen Schuldigkeiten, mit unnützen Prozessen und Kosten belästigt werden solle; werden aber auch im Gegentheil, wenn sich finden sollte, daß irgend ein Gutsbesitzer seine Rechte und obrigkeitliches Ansehn mißbrauche, die Unterthanen unbefugter Weise mit Diensten oder Abgaben über ihre Schuldigkeit belästige, sie in ihrem Eigenthum oder sonstigen Gerechtsamen auf irgend eine Art beeinträchtige, oder sich sonst unerlaubter Erpressungen oder gewaltthätiger Mißhandlungen gegen selbige schuldig mache, dergleichen sträfliche Hintergehung Unsers dem Adel hierdurch öffentlich bezugten Vertrauens, außer den in den Landesgesetzen dagegen verordneten Strafen, noch mit besondern Merkmalen Unsers ernstlichen Mißfallens und höchster Ungnade zu ahnden wissen.

§. 17.

Maafregeln gegen ausländische Schriftsteller und unbefugte Consulenten. Da auch in verschiedenen Provinzen die Fälle häufig vorkommen, daß unruhige und unbedeutende Partheyen sich an Winkelchriftsteller und Consulenten wenden, die sich außerhalb Landes an den Grenzen aufhalten, und denen daher ihr schädliches Handwerk von Seiten der einländischen Gerichte unmittelbar nicht gelegt werden kann; so sollen Unsere Landes-Justizcollegia, wenn dergleichen Fälle zu ihrer Kenntniß gelangen, die auswärtige Behörde sofort requiriren, daß einem solchen Menschen alles fernere Verkehr dieser Art mit hiesigen Unterthanen ernstlich, und bey verhältnißmäßiger Strafe, untersagt, auch diese Strafe, bey erfolgender Uebertretung des Verbots, wirklich vollzogen werde.

Geschieht dieser Requisition kein Genüge, so muß deshalb sofort an das Justiz-Departement zur weitem Verfügung, und allenfalls mit dem auswärtigen Departement zu nehmenden Rücksprache, berichtet werden.

Wäre aber auch auf diesen Wegen dem fernern unbefugten Einmischen solcher fremden Consulenten in hiesige Rechtsachen nicht Einhalt zu thun, so sollen diejenigen einländischen Partheyen, welche sich derselben bedienen haben, schon um deswillen mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden.

§. 18.

Estrafen pflichtvergessener Justizbedienten. Sollten ferner, wider Verhoffen, Justiz-Commissarii oder andere Justiz-Commissarien Eigennutz oder Gewinnsucht, oder andern gleich niederträchtigen Bewegungsgründen, den gemeinen Mann zum Prozessiren aufwiegeln, oder zur Durchsetzung grundloser Ansprüche, oder beharrlicher Weigerung klarer und unstreitiger Schuldigkeiten, durch die Instanzen, verleiten; oder dergleichen Partheyen wohl gar zur Ausföhnung und Widerseßlichkeit gegen rechtskräftige Entscheidungen mittel- oder unmittelbar aufmuntern; so soll dergleichen pflichtvergessenen Justiz-Bedienten sofort der Prozeß gemacht, und außer den sonst verwürkten Strafen, auf ihre Cassation rechtlich erkannt werden.

§. 19.

Es müssen aber auch die Justiz-Commissarii, welche den bey ihnen sich meldenden Partheyen Vorstellungen und Suppliken anfertigen, dabey den in den Gesetzen und der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Gang der Instanzen gehörig

rig



rig beobachten, und nicht etwa, wie bisher verschiedentlich geschehen ist, mit Uebergehung der geordneten Instanzen, Unsere Allerhöchste Person mit Anträgen und Gesuchen, welche nach der Landesverfassung für die Collegia und Gerichte gehören, unmittelbar zu behelligen sich einfallen lassen.

Schließlich soll die gegenwärtige Verordnung nicht nur gewöhnlichermaßen publiciret, sondern auch dafür gesorgt werden, daß der Inhalt derselben, durch Ablesen von den Kanzeln, oder vor den Kirchthüren, in den Zusammenkünften der Innungen und Gewerke, ingleichen der Dorfgemeinen, oder auf andre in jeder Provinz übliche und hergebrachte Weise, so allgemein als möglich, zur Wissenschaft, besonders der niederen Volks-Classen gebracht werden möge. Urkundlich unter Unserer höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedruckten Königl. Innsiegel. Gegeben Berlin, den 12 July 1787.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.)

v. Carmer.

Avvertissement.

Es sollen am 5 September nächstkünftig, als am Mittwoch zu Norden auf dem Amtshause

- 1) Die Leege-Moors und Abdingasser Lande,
- 2) die dortige und Eckeler Stücklande,
- 3) die Neu-Gras-Haus-Länder,
- 4) die Wester-Marscher Stücklande,
- 5) die Wörte,
- 6) Der Auferdeich am Norder Siel-Lief und übrige Aufer-Deiche im Amte Norden, wie auch
- 7) der Caanichen-Faag auf der Insel Juist anderweit auf 6 Jahre, von Nov 1788 an, bis dahin 1794. theils zum grünen, theils zum bauen, den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Liebhaber zu einem oder dem andern, können sich also am gedachten Tage, Vormittags um 9 Uhr, auf dem Amtshause zu Norden einfinden, Conditiones vernehmen, und nach Gefallen pachten. Signatum Aurich den 6 August 1787.
Königl. Preussl. Districl. Krieges- und Domainen-Cammer.

Sachen, so zu verkaufen.

1) Vermöge des beim Amtgerichte zu Leer und Magistrat zu Emden affigirten Subhastations-Patenti, sollen des weil. Kaufmanns Hinrich van Eden und dessen auch weil. Ehefrauen, hinterlassene Immobilien, als:

- 1) Das von ihnen selbst bewohnte Haus zu Leer an der Ofterstraße welches auf 5300 Gl. in Gold.
- 2) ein Acker über den Gasterweg, der auf 300 Gl.
- 3) ein dito gerade hinter diesen, auf 330 Gl.



- 4) ein dito bis an den Kreuzweg, so auf 300 Gl.
 5) noch ein Acker auf der Leerergasse auf 125 Gl.
 6) ein an der Gassestraße stehendes Haus nebst Garten, so auf 525 Gulden alles in Gold gewürdigt worden, in dem unter Einstimmung der Creditoren mit Approbation des Gerichts, auf den 5 Sept. cur. präfixirten Licitations-Termin im Königl. Amtshause zu Leer öffentlich ausgetoten, und dem Meistbietenden, vorbehaltlich gerichtlicher Adjudication, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beigeheftet, können auch beim Ausmiener Schelten eingesehen, und für die Gebühr Abschriften davon genommen werden.

2 Bietje Hedden will mit gerichtlichen Consens, seine Warfsstädte beym Pütetsburger Moor mit plus minus 14 Diematen Landes, am 1 Sept. a. r. des Nachmittags um 1 Uhr, im Pütetsburgischen Krüge, in einem termino öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Dacker einzusehen.

3 Auf ertheilte Commission des wohlöbl. Oberamts- und respective Stadtgerichts, sollen des Kaufmanns Hinrich Krimping sämtliche bey und in Esens belegene Immobilien, als:

- a) 2 Kämpe ausser dem Drosienthor pl. m. 7½ Diemath groß, so eidlich auf 597 Gl.
 b) 1 Garten mit einem neuen Gartenhause, welches zusammen auf 130 Rthlr.
 c) 1 Garten in der Wermuth auf 35 Gl.
 d) 1 Grundheuer groß 1 Rthlr. auf Jan Hagen Warfsstätte in Stedesdorf auf 25 Rthlr.
 e) 1 dito auf Eilt Heeren Warfsstätte, groß 18 Sch. in Gold, nebst Weinkauf bey Sterb- und Alienations-Fällen, mit Herrn Apotheker Krimping gemeinschaftlich, wovon die Hälfte auf 9 Rthlr.
 f) 1 dito mit Herrn Apotheker Krimping in Communion, groß 2 Rthlr. auf Hinrich Frerichs Warfsstätte in Werdum, wovon der Halbschied auf 25 Rthlr.
 g) Noch eine Grundheuer mit Herrn Apotheker Krimping in Communion, auf Ernst Ehriskians Warfsstätte, bey der Peldemühle, groß 5 Schleg. wovon der Halbschied auf 30 Rthlr.
 h) 1 Haus in der Herdesstraße in Esens auf 745 Rthlr.
 i) 1 Manns-Kirchenstelle in der hiesigen Kirche auf 25 Rthlr.
 k) 3 Gräber in der hiesigen Kirche auf 21 Rthlr. sodann
 l) 1 Frauen-Kirchenstelle mit Herrn Apotheker Krimping in Communion, wovon die Hälfte auf 4 Rthlr. gewürdigt worden, am bevorstehenden 27 August, des Nachmittags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens, zum dritten und letztenmal öffentlich durch den Ausmiener Eucken licitiret, und dem Meistbietenden stehend feste zugeschlagen werden. In denen beiden ersten Terminen ist auf obigen allen nichts gebothen worden.

Der Faalde Peters, des Peter Loden Ehefrau und Sohn Ditto Peters, in Dunum belegene, und eidlich auf 293 Gl. 7 Sch. 10 B. gewürdigte Warfsstätte nebst Garten und sonstigen Ländereyen, soll am bevorstehenden 27 August auf dem Stadthause
 (No. 35 E e e e)
 in



in Esens, des Nachmittags um 2 Uhr, zum 3ten und letztenmal öffentlich durch den Ausmienenen Lücken licitirt, und dem Meistbietenden siebend feste zugeschlagen werden. In denen beiden ersten Terminen ist nichts geboten worden.

4 Am 30sten und 31 August sollen des Pastoris Brauwe nachgelassene Bücher, auf dem hiesigen Rathhause durch den Ausmienenen Löhden von Welsen öffentlich verkauft werden.

5 Folgende des Herrn Affessoris Brakenhof in Hage Immobilien, als

- 1) 1 Haus nordwärts der Hagerstraße belegen.
- 2) 2 Dient Bauwand bey dem sogenannten Armen-Wehn.
- 3) 1 Garten südwärts Hage belegen.
- 4) 2 Diemath Lande in Blandorp.
- 5) 3 $\frac{1}{2}$ Diemath Land in der Westender Hamrich.
- 6) 4 Diemath Land vorn in der Hagermarsch belegen.
- 7) 1 Garten nordwärts Hage belegen,

werden am 7 September des Nachmittags um 1 Uhr in des Vogt Harenbergs Wohnung zu Verum öffentlich verkauft.

6 Der Herr Cammer-Secretair Bertram ist gesonnen, sein in Aurich an der langen Straße stehendes Haus und Garten, den 8 September auf dem Rathhause der Ausmienenen-Ordnung gemäß, verkaufen zu lassen. Conditiones sind bey dem Auctions-Commissair Reuter einzusehen.

7 Vermöge des bey dem Amtgerichte zu Leer, Emden und Loge affigirten Subhastations-Patenti soll ad instantiam des Hage Gerdes Didden und zur Befriedigung seiner Gläubiger desselben $\frac{1}{3}$ Platz auf der Bunder-Hee, welcher ganze Platz auf 17151 Gl. 5 Strbr. holländisch gewürdiget worden, in dreyen Licitation-Terminen, den 8 Juny und 8 August auf hiesigem Amthause und 8 October cur. in Bunde in des Vogten Dippeldorns Hause öffentlich feilgeboten, und im letzten Termine dem Meistbietenden salva approbatione et adjudicatione Judicii, zugeschlagen werden.

Taxe und Conditiones sind den Patenten beygefüget, und bey dem Ausmienenen Schelten zur Einsicht und für die Gebühr abschristlich zu bekommen.

8 Reinder Hauen im Söder Mohr bey Wagband, Haus und Land, wird den 6 Oct. des Mittags um 1 Uhr, in Ede Eden Haus zu Wagband öffentlich verkauft Conditiones sind bey dem Commissionsrath Reuter einzusehen.

9 Vermöge des bey dem hiesigen Stadtgerichte affigirten Subhastationspatenti cum Conditionibus sollen drey zur Nachlassenschaft der weyland Gesech Berens gehörige in der hiesigen Stadt's Kirche belegene theils Mauns- theils Frauen Kirchenstue, welche resp. auf 54 fl. 5 fl. und 54 fl. gewürdiget worden, am 5ten Sept. nächstkünftig des Morgens um 11 Uhr auf dem hiesigen Rathhause öffentlich verkauft werden. Die Conditiones sind bey dem Auctions-Commissario Reuter für die Gebühr abschristlich zu bekommen. Signatum Aurich in Curia den 7. Julii 1787.



10 Nachdem zur anderweitigen Ausbietung des haufälligen kleinen Vorder-
Hors zum Abbruch und zum Verkauf, wie auch einer beym Neustädter Wall belegenen,
dem Gasthause zugehörigen Cammer, Terminus auf den 1 September nächstkünftig
angesezt worden; als können sich Liebhabere an dem gedachten Tage, des Morgens
um 11 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause einfinden, Conditiones vernehmen und nach
Gefallen in Unterhandlung treten. Signatum Aurich in Curia den 18 August 1787.
Bürgermeistere und Rath.

11 Der Herr Greems will den 10 Sept. a. c. 8 Diemathen Land, nahe an
Norden bey das Noeland liegend, in zwey Parceelen, zu Norden im Weinhause öffent-
lich verkaufen lassen, die Conditiones sind bey den Medilibus Rathsherrn Jacobsen und
Wenckebach gratis einzusehen.

12 Am 12 September sollen des Havn Spylers beschriebene Güter, zu Jem-
sum an die Meistbietende öffentlich ausgemienet werden.

13 Da des weyl. Hinrich Janssen Uden Kinder in Uppum belegene zwey und
ein halb Plätze cum annexis, groß 95 Diem dasigen Landes, neulich wegen des unan-
nehmlichen Noths nicht hat verkauft werden können, so ist ein anderweitiger Terminus
auf den 10 Sept. bevorstehend, dazu anberahmet, und soll alsdenn dieser ganze Platz
mit Kirchen und Begräbnisstellen, 1 Mohrast, am obbemeldten Tage, des Nachmit-
tags um 2 Uhr, auf dem Stadthause in Esens zum letztenmal seylgeboten, und dem
Meistbietenden sofort zugeschlagen werden. Und dienet dabey zur Nachricht, daß obi-
ge 2½ Plätze ohne Mohrast Kirchen- und Begräbnisstellen, auf 3085 Gl. 5 Sch. in
Gold eidlich gewürdiget worden.

14 Des Eybo Dittmanns zu Burbave Güter, sollen den 31 August dem Meist-
bietenden öffentlich verkauft werden.

12 September in Wittmund, der Ausmienen-Ordnung gemäß, öffentlich verkaufen lassen.

15 Hans Hansen Ehefrau Anna Hansen geborne Lohmann in Amsterdam, ist
auf erhaltene gerichtliche Commission gesonnen, die von ihrem weyl. Vater Wille Loh-
mann angeerbete Behausung zu Leer an der Kirchstraße, nebst Garten und B.auerrey, am
11 Sept. zu Leer auf der Schule öffentlich verkaufen zu lassen.

W. v. Berend Dircs Dotmarings Erben, sind mit gerichtlicher Bewilligung
gesonnen, ihre Behausung mit schönen Garten bei Leer auf der Gasse, Molynsborg ge-
nannt, am anstehenden 11 Sept. auf der Schule zu Leer öffentlich verkaufen zu lassen.

Diabring Hufen in Bingen ist gesonnen, am 1 Sept. einige 30 Stück
Füllen, Lemkings und Pferde bey seiner Behausung daselbst öffentlich verkaufen zu lassen.

Engelbart Cönnemanns Wittwe in Leer, ist gesonnen, ihres weyl. Ehemanns
nachgelassene Kleidungsstücke und Leinwand, am 30 August öffentlich verkaufen zu
lassen.

Der=



Verheurungen.

1 Frerich Claessen Wittwe zu Victorbur ist gesonnen, nachstehende Immobilien Stücke, auf 20 Jahren in Seklauf auszuthun, als 1) das von ihr bewohnte Haus und den Garten; 2) das Land, die Hamkes in 2 Parten; 3) einen Acker Bauland hinter Roelf Janssen Haus; 4) einen dito hinter Frerich Debels Haus; 5) 1½ Diemat Weetland; 6) 4 Kuhweiden in 2 Parten, sodann 7) noch 5½ Diemath von Harm Haren Farms auf 17 Jahren. Segnehmmer wollen sich den 8 September, des Mittags um 1 Uhr, in Hiele Siebels Haus einfinden. Conditiones sind bey dem Commissionrath Reuter einzusehen.

2 Der Kleidermacher Hagen hat die obere Wohnung in seinem an der Würburg in Aurich stehenden Hause, welche seit einigen Jahren durch den Cammer-Canzellisten Freese bewohnt worden, auf May 1788 anzutreten, zu vermieten, weshalb man sich beliebig bei ihm melden und Heurung schliessen kann.

3 Die Wohnung zum goldnen Helm in Aurich, welche von dem Sattler Ebristoff Wolff bisher heuerlich gebraucht, ist um Michaelis anzutreten, zu vermieten, auch stehen daselbst zwey Oberzimmer zu vermieten, offen. Liebhabere können sich darüber bey Lammert David Schmidt melden.

4 Ocke Valentin zu Dchtelbur, will freywillig, seinen Platz daselbst, den 29 August im ganzen oder bey Stücken, in Lade Janssen Haus, des Mittags um 1 Uhr öffentlich verheuren lassen. Conditiones sind bey dem Commissionrath Reuter einzusehen.

5 Der Herr Prediger Hittjer zu Groß-Widlum, will seine dortige Pastorey Ländel und Wohnung, zusammen oder Stückweise, am Donnerstag den 6 September, daselbst in der Brauerey, auf 3 oder 6 Jahren öffentlich verheuren lassen.

6 Am 1 September will Thode Wyben Wittwe S. Andresen zu Manschlach ihre unter der Herrlichkeit Rysum belegene Stückländen, pl. m. 60 Grafen Bau- und Grünländen, öffentlich auf 5 oder 6 Jahren verheuren lassen, bey Stücken oder zusammen. Die Bauländen werden diesen Herbst und die Grünlände May 1788 angetreten. Sodann das zu Rysum an der Kirchstraße belegene, sehr ansehnlich grosse Haus und Scheune, nebst Brauergeräthschaft, worin die Brauerey lange Jahren getrieben, und überhaupt für die meisten Professionisten sehr belegen, gleichfalls an dem Tage zu Rysum, des Vormittags um 11 Uhr, im Wirthshause daselbst öffentlich verheuren oder verkaufen lassen.

7 Weyland Frau Rätthin Klepperbeins Erben, sind gesonnen, ihre beyde Ländereyen in Hohenkircher Kirchspiel belegen, als erstlich Groß-Pophausen genannt, von 95½ Matten groß, mit guter Behausung, Scheune und Backhaus, welches seithero von Detrich Liefeld Janssen bewohnt worden, zweitens, das sogenannte Klein-Pophausen Landguth, groß 36½ Matten, nebst Wohnhaus und Scheune, eben daselbst belegen, tel:



welches seithero von Edo Jaassen Thaden gebrauchet worden, auf 6 Jahren, Man l. J. 1788 anzutreten, zu verheuern. Diejenige, welche eins oder das andere in Pacht zu nehmen willens seyn möchten, können sich am Montage als den 3 September des Nachmittags in des Herrn Weinbändlers Hammerschmidts senior Behausung hieselbst einfinden und accordiren; auch vorher die deshalbigte Conditionen, sowohl bey dem Herrn Auditeur Ohmstede allhier, als bey dem Herrn Pastor Seezen zu Wiarden zur Einsicht bekommen. Jeder den 17 July 1787.

8 Die Reformirte Kirchen-Länder bey Leer in der Oster- und Westler-Hammrich, als auch auf dafiger Gasse, sollen am 30 August des Nachmittags um 1 Uhr, auf dortiger Schule auf 3 Jahren, öffentlich verheuret werden.

Gelder, so ausgeben werden.

1 Es hat jemand etwa 700 Rthlr. in Golde um Martini d. J. zinslich zu belegen; wer Gebrauch davon machen und die gehörige Sicherheit anweisen kann, melde sich bey dem Justiz-Commissair Börner in Wittmund.

2 Die Armen-Casse zu Middels hat 40 und die Kirche 50 Rthlr. in Gold auf Michaelis zu belegen. Man meldet sich bey Johann Ulferts, des erstern wegen, und bey Jannes Luppen des letztern wegen.

3 Justiz-Commissair Steinmez hat mandat. nom. zwischen Michaelis und Martini 100 bis 150 Rthlr. in Gold gegen sichere Hypothek zu belegen.

4 De Maaklaar J. B. Decker te Emden heeft 1000 of 2000 Gulden hollans op verzeckernde Hypothek te beleggen, wiens Gading het is, kan zyg by bovenstaande melden, het zy heel of anders.

5 Kampe Abels als Vormund über weyl. Jan Abels Erben zu Simonstrotte hat auf nächstkünftigen Michaeli 600 Gl. in Golde, gegen sichere Hypothek zinslich zu belegen.

Gelder, so verlanget werden.

1 Sogleich oder um Mich. d. J. werden 150 Rthlr. in Golde auf sichere Hypothek verlanget, und 5 pro Cent jährliche Zinsen versprochen. Justiz-Commissair Börner in Wittmund giebt Nachricht.

Citationes Creditorum.

1 Bey dem Up- und Wolthufenschen Gericht ist über das Vermögen der Eheleute Wille Ennen und weyl. Clara Doeden, welches aus dem Wirthshause und den dazu gehörigen Gartengrund zu Upbusen nebst Braugeräthe, einigen bereits verkauften Mobilien und Actioforderungen bestehet, concursus generalis ersüet. Es werden daher alle und jede, welche auf gedachte Concurs-Masse Anspruch haben, hiermit edictaliter citiret und abgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten längstens aber in terminis den 30 August curr vor diesem Gericht anzumelden, und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:
daß



daß diejenigen welche in besagtem Termin noch nicht erschienen sind, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditores ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Denjenigen Gläubigern, welche wegen legaler Verhinderungen persönlich zu erscheinen nicht im Stande sind, werden die Justizcommissarien Herrn Amtmann Schmid und Loefing angewiesen.

Sodann wird auch der Gemeinschuldner Wilke Ennen, dessen jetziger Aufenthalt dem Gericht unbekannt ist, gleichfalls zum besagten Liquidationstermin vorgeladen um dem Curator Hrn. Justiz-commissarius Schmid die gehörige Nachrichten, zur Regulirung der Masse mitzutheilen, und über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, unter der Warnung daß im Ausbleibungsfall in contumaciam mit Instruktion der Angaben verfahren werden soll. Signatum am 11^{ten} und Wolthufenschen Gericht den 3 May 1787.

2 Beym Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam Bogt Bulhöver zu Dingum Edictales wider alle und jede, welche an den von weil. Deputirten Gerd Soemanns Erben öffentlich erstandenen, zu Dingum belegenen Platz, aus irgend einem dinglichen Rechte, Anspruch zu haben vermeinen, cum termino reproductionis von 3 Monaten, et präclusivo auf den 20 Sept. cur. Morgens 9 Uhr unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende davon ab. und in Hinsicht des Käufers und der Kaufgelder zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

3 Beym Königl. Greetsfelischen Amtgerichte ist, auf Ansuchen des Kirchvogten Dyke Ubben Dinnen des Rdnners Ebbe Janssen und Hausmanns Lodewig Janssen zu Wirdum, wie auch des Gastwirths Jan Hegen Busmann zu Grimersum, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die durch die Eheleute Emke Janssen und Heule Sappen daselbst öffentlich verkaufte, von den Extrabanden respective erstandene, zu und unter Grimersum belegene Immobilien, als einen Herz Landes cum annexis, 1 $\frac{1}{2}$, 15 und 6 Grafsen Landes, ex capite crediti hypotheca, hereditatis, vel ex alio quocumque iure reali, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen et präclusivo auf den 27 Sept. nächstkünftig bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

4 Bey dem Amtgerichte zu Esens ist ad instantiam des Hermann Wilhelm von Oben zu Wirdum wegen der von ihm öffentlich erstandenen, dem Franz Albrecht Eberhard zugehörig gewesenen, zu Wirdum belegenen Warffstätte cum annexis Citatio Edictalis wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et reproductionis aequae ac annotationis präclusivo auf den 18. October nächstkünftig unter der Warnung erkannt:

daß die sich nicht meldende Gläubiger mit ihren Ansprüchen auf vorbesagte Warffstätte präcludiret, und ihnen sowohl in Hinsicht des Käufers, als der zur Erhebung der Kaufgelder gelangenden Gläubiger ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

5 Bey dem Amtgerichte zu Wittmund ist Citatio edictalis, cum termino annotationis auf den 13 Sept. a. c. wegen eines zwischen dem Kaufmann Hinrich Herrmann

mann



manu Eholen zu Wittmund und dem Hausmann Johann Evers Jacobs zu Wendorf getroffen, und von hochpreislicher Krieges- und Domainen-Camner approbirten Tausch-Contracts über einige von derselben Plätzen zu Wendorf wechselseitig ausgetauschte Stückländer, mit der Warnung erkannt, daß die Ausbleibende ihre Consentirende geachtet die respectiven Stücke als ausgetauschte Pertinentien auf der Adquicenten Rahmen im Hypothequenbuche bemerket, und dawider niemand weiter gehdret werden solle.

6 Bey dem Emden Amtgerichte sind per Decr. de 2 July, auf Ansuchen des Herrn Obristen Hehling in Emden, edictales wider alle und jede, so auf das, dem gedachten Herrn Obristen von dem Reichdeputirten Herrn von der Osten aus der Hand verkaufte, und durch diesen im Jahre 1777 von Jan Ebben Erben öffentlich erstandene Haus cum annexis zu Loppersum irgend ein dingliches Recht oder Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen mögten, erkannt, und müssen etwaige Spruchhabende ihre Ansprüche innerhalb den nächsten 9 Wochen, längstens aber am 20 September nächstkünftig, ad acta anmelden, und durch untadelhafte Documenta bewahrheiten. Unter der Warnung, daß denen Ausenbleibenden nachher in Absicht des gedachten Hauses und des Herrn Käufers ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

7 Bey dem Amtgerichte zu Emden ist per Resolutionem de 28 Juny, auf Ansuchen des Bäckermeisters Willm Poppen Lintjer zu Hinte, Citatio edictalis wider alle und jede etwaige Prätendenten und Dienstbarkeits-Berechtigte in Absicht des, dem gedachten Willm Poppen Lintjer von dem Jan Cornelius Grönhagen öffentlich verkauften Hauses und Grundes zu Hinte stehend, erkannt, und müssen etwaige Prätendenten und Dienstbarkeits-Berechtigte ihre Ansprüche und Forderungen innerhalb den nächsten 9 Wochen ad acta anmelden, längstens aber am 20 Sept. nächstkünftig durch untadelhafte Documenta vor Gerichte justificiren. Unter der Warnung, daß denen Ausenbleibenden nachher mit ihren Ansprüchen sowol in Hinsicht des obgedachten Hauses und Grundes, als des Käufers, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.

8 Bey dem Amtgerichte zu Emden sind am 5 July, auf Ansuchen des Berend B. Block zu Dixum edictales wider alle und jede, so auf das demselben von dem Dirc Wilts Räßjes und Frau aus der Hand verkaufte, zu Dixum am Eiel stehende Haus mit allen Annexen und Pertinentien, so der weyl. Willm Räßjes, der Angabe nach, im Jahre 1742 von Peter Hornfeld angekauft, und bey seinem Ableben im Jahre 1783. auf solchende Personen, als: Martje D. Räßjes zu Wendorp, Greetje und Antje Isaac zu Dixum, Dirc J. Räßjes zu Schirwolde, des Jan Rißes Ehefrau Bauwe Ch. Räßjes zu Widwolde, und endlich Dirc Wilts Räßjes zu Wendorp ab intestato vererbet hat, von diesen aber dasselbe im Jahre 1784 dem Miterben Dirc Wilts Räßjes aus der Hand verkauft worden, aus irgend einem dinglichen Rechte Spruch und Forderung, oder Mäherkauf zu haben vermeynen mögten, cum Terminis zur Angabe von 9 Wochen und Justification auf den 20 Sept anstehend erkannt. Unter der Warnung, daß denen Ausenbleibenden nachher, sowol in Hinsicht des gedachten Hauses, als des Käufers, ein immerwährendes Stillschweigen auferlegt werden solle.



9 Bey dem Amtgerichte zu Kurich sind auf Ansuchen des Johann Hürsch Hippen und Hinrich Wynns Bus als Käufere der öffentlich verkauften Gärten des weyl. Chirurgi Mittel Wittwe hieselbst, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung, wie auch Servitut zu haben vermeinen, edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 27 September a. c. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

10 Bey dem Stadtgerichte zu Norden ist auf Ansuchen des Zwirnsfabrikanten Jan Martens Spree Citatio edictalis wider alle diejenige, so auf das von Provocanten öffentlich anerkaufte Haus des weyl. Holzhandlers Ulrich Rudolphi im Osterkluft, 1 No. sub No. 14. an der Osterstraße mit den dazu gehörigen beyden Scheunen und Garten aus irgend einem Grunde Real-Forderung oder Servitut zu haben vermeinen, cum termino Reproductionis et annotationis präclusivo auf den 2 October a. c. um 9 Uhr bey Strafe der Abweisung erkannt.

11 Beym Amtgerichte in Wittmund sind auf Ansuchen des Hausmanns Johann Behrends auf der Carolinen Grode, wegen des von dem Hausmann Johann Abraham gekauften, auf der neuen Friedrichs Grode belegenen Erbpachtelag nebst Behausung, sonstigen annexen und zwey Diemathen 387 Ruthen Carolinen Groden Deichs, wider alle und jede, welche darauf einen gegründeten Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, Edictales cum termino zur Angabe und Justification auf den 22 November h. a. bey Vermeidung der rechtlichen Folgen erkannt.

12 Beym Königlichlichen Amtgerichte zu Leer sind ad instantiam des Postmeisters Hinrich Wiescher Edictales wider alle und jede, welche auf das durch ihn von weyl. Anton Hessens Erben öffentlich angekaufte, zu Weener am Eyhl belegene Haus cum annexis Spruch und Forderung, in specie Servitut zu haben vermeinen, cum termino reproductionis von 9 Wochen et präclusivo auf den 30 October cur. unter der Warnung erkannt:

daß die Ausbleibende von dem Immobile ab- und in Hinsicht des Käufers und des Kauffchillings zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Notificati ones.

I

Nachricht.

1) Friedrich Freyherrn von der Erndt merkwürdige Lebensgeschichte, 8vo. Berlin 1787. 1r. u. 2. Theil, mit des Herrn Verfassers Portrait nebst dessen Kupfer, so wie solcher in seinem 10jährigen Gefängnisse und 68päudigen Fesseln in Magdeburg gewesen ist, kostet in Solde 1 Rthlr. 8 Ggr. oder in Courant 1 Rthlr. 22 Scher. Brochürt oder gebettet und planiert, kostet das Buch 1 Rthlr. 12 Ggr. pr. Cour.

2) Ludwig Ernst Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, Kayserl. Königl. und des heil. Römischen Reichs Feldmarschall etc. Ein Ackenmäßiger Bericht von dem Verfahren gegen dessen Person, so lange Höchstdeiselbe die erhabenen Posten als Feldmarschall, Vormund Repräsentant des Herrn Erbstatthalters, Fürst Wilhelm V. von Oranien, in der

Re-



Königlich der vereinigten Niederlande bekleidet hat, von A. L. Schöjter D u. Prof. in Göttingen, gr. 8vo. 1ster und 2. Theil. NB. Dieses ist schon die zweyte Auflage, nach dem die erste in ein paar Monaten vergriffen, kostet ungebunden 1 Rthlr. 20 Sgr. in Golde, planirt und gebestet 2 Rthlr. 4 Sibr. preuß. Courant.

Diese zwey wichtige Bücher sind bey mir Endesunterzeichneten unter andern zu haben, wovon ich einen ziemlichen Vorrath kommen lassen, man kann solche von mir auch bey dem Herrn A. H. Kable in Emden, bey dem Herrn Buchh. Voldeus in Norden bekommen, der Herr Kaufmann Smit in Bonda und der Herr Pannenborg in Weener nehmen Bestellung auf diese Bücher an. Zugleich zeige dem geehrten Publikum an, daß bey mir annoch das Kupfer, General Zietzen sitzend vor seinem König, nebst der Erklärung zu haben. Leer den 8 August 1787. Mäcken, Buchhändler.

2 Der Sprachmeister Bopp zu Leer, gibt auffer denen Informationen im Englischen und Französischen; auch Unterweisung in der sogenannten doppelten Buchhaltung, und offerirt, wenn jemand das Rechnen kändig sey, ihn in 6 Monat so weit zu bringen um als Buchhalter auf Comtoiren zu fungiren.

3 Es wird dem Publico bekannt gemacht, daß ich, des verstorbenen Notarius Kuchenbecker aus Leer hinterlassene Tochter, mich resolviret habe, einige Demoisellen und Jungfern in allen feinen Handarbeiten, als Zeichnen, Bordiren in Cammertuch und Seiden, wie auch in Gold und Silber, auch Marlin, Flan und Königl. - Stcharbeit, und sonstige Stick- und Strickereyen und mehrere Geschicklichkeiten zu unterrichten; wer hierzu Lust hat, selbiges zu lernen, ersuche ich, sich bey mir, als die Jungfer Kuchenbecker in Leer zu melden. Auswärtige können auch bey mir in Kost ausverdingen werden. Ferner verfertige auch allerhand hübsche Kopfzeuge, Hüte und Saluppen zc. vor Dames, so wie es einem jeden gefällig, auch wasche ich Sammet, Seiden, Ziger und Spitzen auf neu, wer von diesen Sachen etwas zu verrichten hat, ersuche bey mir anzusprechen; ich verspreche einem jeden gute Behandlung für civile Preise.

4 De Horloogemaaker I. B. Schröder in Emden, die by de Tingueter-Meester Jan Sypts gewoont heeft, maakt het Publicum hiermeede bekennt, dat hy zyn Wooning verandert en tans woont in de nieuwe Poort-Straat het tweede Huis van de Ziele, maakt en repareert allerhande Soorten Uur - Werken en Horloogies, rekkommendeert zyg en verzocht Yders Gunst met Verzekering van goede Behandeling.

5 Diejenigen, so mit Verichtigung der Zinsen jurdt sind, werden erianert, innerhalb 14 Tagen die Gelder einzuschicken. Man hat wegen verschiedener Umstände bisher einige Nachsicht gebrauchet, allein solches kann nicht weiter starr haben, sondern man ist genthiget, gegen die Defantarijos Capital und Zinsen einzulagen, Emden, den 20 Aug. 1787. Königl. Banco-Comtoir.

6 Von Directions wegen der Asiatischen Handlungs-Gesellschaft wird bekannt gemacht, daß das Schiff Printz Friedrich Wilhelm von
(No. 35. S f f f) Preuß-



Preussen den 14 April am Cap der guten Hoffnung in guttem Wohlseyd mit gesunder Equipage angelanget und den 25ten selbigen Monats die Reise von da über Batavia nach Canton angetreten habe. Emden, den 16 August 1787.

7 Jacob Roejer te Emden in de Nieuwpoortstraate woonagtig, määkt hiermeede an het geeerde Publicum bekend, dat hy het Touw Negotium in allen Zoorten van Tauw, in het Huis van wyl. de Weduwe Bilows, alwaar de Meermine uithangt, continueert, hy verzoekt also een jeder om zyne genegne Toespraake, en verspreckt daartegen goede Waare voor civyle Pryzen te leveren.

8

Nachricht.

Zufolge der Nachricht, so die Herren Verleger Hof und Sohn und Decker und Sohn in Berlin wegen der hinterlassenen Werke Königs Friedrichs II. von Preussen, in dem letztern Altonaischen Merkur haben bekannt machen lassen, daß die Herren Sammler nunmehr, da der Terminus zu Ende gehet, Ihre Bestellungen nebst den Geldern einschicken möchten: da ich nun gleichfalls den Auftrag Pränumeracion anzunehmen erhalten, und ich wiederum verschiedene Freunde in dieser Provinz ersucht habe, für mich sich wegen dieser höchst wichtigen Sache zu bemühen, so ersuche ich nicht nur dieselben, sondern das ganze geehrte Publicum sehr freundlich, daß wer von dem Pränumerationspreise, bey dem vielleicht kein Nachschuß statt haben dürfte, Gebrauch machen will, sich nunmehr bei mir Endesunterzeichneten oder aber auch bei den Herren, welche ich hierinnen bekannt mache, mit Jören Bestellungen und mit Vorausbezahlung welche letztere jedoch erst gegen Ende Decembers vesigesezt ist, auf die Deutsche Ausgabe 2, und auf die Französische Ausgabe 2½ Fr. v'Or einsenden und Ihre Namen und Character dabei zu melden belieben wollen. Wogegen Denenjenigen nach Begehren für Ihre 2 und 2½ Fr. v'Or eine Quittung ausgelangt werden soll. Man hoffet dagegen balde etwas von den Werken unsers höchstel. Königes, an die Herren Besteller zurückliefern zu können. Bequemlichkeits halber kann man sich gegen Bestreue Uebersendung der Briefe und Gelder an folgende Herren wenden, als in Urich an den Herrn Buchbinder Liaden, in Norden an den Herrn Gold- und Silberarbeiter Harmens, in Emden an Herrn A. H. Kahle, in Vonda an den Herrn L. D. Samt und den Herrn Lamberti practisirender Apoteker datselbst, in Weener an den Herrn P. E. Paarenborg, in Wittmund wird der Herr Cand. Müller die Bestellungen gütigst über sich nehmen und in Esens Herr Buchbinder Schöttler. Leer, den 22 Aug. 1787. Wäcken.

9 Bey dem Buchbinder Liaden in Urich können die Herren Subscribers Liadens Gelehrtes Ostfriesland 2ter Band gegen den bekannten Subscriptions-Preis auf Schreib-Papier zu 1 Rthlr. und Druckpapier zu 45 Stör abfordern lassen. Da noch sehr viele wegen des ersten Bandes in Rest sind, so erinnet derselbe andringlich den Rest für den ersten zugleich mit dem Preise des 2ten Bandes zu berichtigen, da der Druck des 2ten und letzten Bandes gleich wieder angetangen wird, wozu der Kostens Aufwand, wie leicht zu erachten, nicht unbeträchtlich ist, es auch ja leichter fällt, bey Beizügkeiten zu bezahlen, als solche aufschwellen zu lassen.

10



10 Damit sowohl der arme und geringe Bürger als die Bemittelten sich die Bedürfnisse an Lebensmitteln bequem anschaffen können, welche der hiesigen Stadt zugeführt werden, so hat die Hochpreßliche Krieges- und Domainen-Cammer zum Besten der Einwohner dienlich erachtet, daß alle dergleichen vom Lande eingehende Victualien und Waaren nicht mehr wie bisher geschehen, bey den Häusern verkauft, sondern an bestimmten Tagen in der Woche zu Markt gebracht und dajelbst am Morgen dieser Tage von jedweden eingekauft werden können. Dierhalb hat man gut gefunden, folgendes näher festzusetzen und zur Nachricht und Nachachtung bekannt zu machen.

1) Die einmal zum Wochenmarkt bestimmte Tage, nemlich Dienstag und Freytag sind auch um eines jedweden Bedarfs an bemeldten Lebensmitteln auf dem Markt einzukaufen, ausersuchen, so daß dajelbst von früh Morgens bis 10 Uhr dergleichen Consumtabilia zum Verkauf gebracht werden sollen.

2) Wenn während dieser Zeit jemand einiges von den Landesproducten bey den Häusern feilbieten sollte, so verfällt er in 1 Rthlr. Strafe, und überdem werden die Waaren zum Besten der Armen confiscirt.

3) Mit Ablauf dieser Stunde, nemlich von 10 Uhr, steht den Verkäufern frey, ihre annoch zu verkaufende Waaren bey den Häusern feilzubieten und zum Verkauf zu präsentiren.

4) Damit indes Ankäufer zum Nachtheil des Publici nicht freye Hände haben, steht den Höckern und Kauflenten, welche zum Wiververkauf sich anschicken, nicht eher frey, gedachte Lebensmittel einzukaufen, als bis 10 Uhr vorbei ist. In Absicht des Getreides bleibt es bey der bisherigen Verordnung, nach welcher Höcker, Bäcker, Mül-ler, und die zum Wiververkauf handeln, nicht eher als nach 11 Uhr ihren Bedarf einzukaufen dürfen.

5) Wenn außer vorbemeldten Stunden jemand in grossen Quantitäten Lebensmittel in hiesiger Stadt zu verkaufen Willens, so muß derselbe gleichfalls das Markt halten und zum Verkauf nicht eher schreiten, bis er den Verkauf durch den Ankäufer bekannt machen lassen, noch bey Häusern seine Waare ausbieten, bis er eine Stunde auf dem Markt daant ausgehalten, und zwar bey 1 Rthlr. Strafe in jedem Contraventions-Falle.

6) Darf niemand bey Strafe der Confiscation mit den Ankäufern colludiren, für selbige einiges einzukaufen, oder für sie Waaren besprechen.

7) Kein Käufer soll auf dem Markt dem andern in dem Kauf fallen, noch die Waaren überbieten, sondern muß so lange warten, bis der erste Käufer fertig oder von dem Kauf abgestanden, bey 1 Rthlr. Strafe, und sind die Herrschaften wegen ihres Gesindes deshalb responsible.

8) Denen Ankäufern steht es auch nicht frey, denen Landlenten, welche bereits in Begriff sind, mit ihren Waaren zur Stadt zu gehen, solche vor der Stadt abzukaufen oder zu besprechen, bey gleichmäßiger Ahndung von 1 Rthlr.

9) Denen Landlenten bleibt auch außer den Markttagen nachgelassen, zu aller Zeit ihre zu verkaufende Waaren in der Stadt zum Verkauf anzubieten, jedoch sind sie schuldig, bis 10 Uhr das Markt zu halten, und dürfen nur erst nach Verfließung dieser Zeit bey den Häusern solche auspräsentiren.

Uebrigens bleibt es bey der Verordnung, was in Absicht des Einkaufs und Verkaufs des Getreides vorgeschrieben, und bisher zur Richtschnur gedienet.

Das



Daß diesem allen gehörig nachgesehen und die Contravenienten entdeckt werden, sollen die Gerichtsdienere gehörig vigiliren, und zugleich auf richtige Maas und Gewichte Bedacht nehmen, weswegen jeder gewarnt wird, sich nicht das geringste zu Schulden kommen zu lassen.

Schließlich wird annoch bekannt gemacht, daß der Anfang dieser Anstalt auf den 2 October nächstkünftig angesetzt worden. Civitatem Zurich in Curia den 16 August 1787. Bürgermeister und Rath.

Lotteriesachen.

I Bei Ziehung der 3ten Classe der 19ten Berliner Classen-Lotterie sind sowohl auf meinem Haupt-Comtoir, als auch bei meinem bekannten Unter-Collecteurs, folgende Gewinne gefallen, als auf No. 22215, 60 Rthlr.; No. 22235, 22251, jede mit 20 Rthlr., No. 22291 mit 16 Rthlr., No. 22273, 29437 und 29453 jede mit 12 Rthlr. Die Gewinne werden bei Auslieferung des Original-Looses da, wo die Interessenten ihre Einsätze gemacht haben, gleich ausbezahlt, die aber nicht herausgekommene Loose müssen vor den 2 Sept. d. J. renoviret seyn. Die Ziehung der 4ten Classe ist auf den 10 Sept. festgesetzt. Kaufloose zur 4ten Classe sind für den bekannten Preis bei mir zu haben. Emden, den 15 Aug. 1787. Stimelach J. Levy.

